

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Anwendbarkeit

- 1.1. Geltungsbereich der AGB  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, die zwischen der INDIMA SkillBridge GmbH (im Folgenden „INDIMA“, „wir“ oder „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (im Folgenden „Kunde“ oder „Auftraggeber“) abgeschlossen werden. Dies umfasst sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von INDIMA, insbesondere im Bereich IT-Dienstleistungen, Softwarelösungen, Beratungsleistungen sowie Hardwarelieferungen.
- 1.2. Zielgruppen und rechtliche Grundlage  
Kunden können sowohl Verbraucher (§ 1 KSchG) als auch Unternehmer (§ 1 UGB) sein:
- Für Unternehmer gelten diese AGB uneingeschränkt, soweit nicht abweichend schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
  - Für Verbraucher gelten zusätzlich die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sowie das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).
- 1.3. Online-Bestellungen  
Diese AGB gelten auch für Bestellungen von Waren und Dienstleistungen, die über die von INDIMA bereitgestellten Online-Plattformen, wie den Webshop oder Marketplace-Lösungen, erfolgen. Für Leistungen von Drittanbietern, die über die Marketplace-Lösungen von INDIMA angeboten werden, gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.4. Abweichende und ergänzende Bedingungen  
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann

Vertragsbestandteil, wenn INDIMA diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

- 1.5. Änderung der AGB  
INDIMA behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern oder anzupassen. Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten AGB nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung, gelten diese als angenommen. Auf diese Folge wird INDIMA den Kunden gesondert hinweisen.
- 1.6. Unternehmer- und Verbrauchergeschäfte  
Diese AGB sind für Verträge zwischen Unternehmen konzipiert, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen für Verbraucher enthalten sind. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern gelten vorrangig die einschlägigen konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### § 2 Angebote

- 2.1. Unverbindlichkeit der Registrierung  
Die Registrierung auf der Plattform von INDIMA ist für Kunden unverbindlich und kostenfrei. Durch die Registrierung entsteht noch keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme kostenpflichtiger Leistungen.
- 2.2. Kostenpflichtige Leistungen  
Sobald der Kunde den kostenpflichtigen KI-gestützten Service von INDIMA zur Überprüfung seiner Qualifikationen startet, kommt ein kostenpflichtiger Vertrag zustande. Vor der Nutzung wird der Kunde deutlich und transparent auf die Kostenpflicht sowie den genauen Preis hingewiesen.

Mit dem Start des Prozesses erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit der Kostenpflichtigkeit einverstanden.

- 2.3. Verbindlichkeit des Vertragsabschlusses  
Der kostenpflichtige Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde den KI-

gestützten Service startet. Eine Rückerstattung des gezahlten Betrags ist ausgeschlossen, da es sich um eine personalisierte, sofort erbrachte Dienstleistung handelt, die nicht rückgängig gemacht werden kann.

2.4. Widerruf bei Verbrauchern Für Verbraucher entfällt gemäß § 18 FAGG das gesetzliche Widerrufsrecht bei digitalen Dienstleistungen, wenn:

- a) die Dienstleistung bereits vollständig erbracht wurde und
- b) der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat, dass mit der Erbringung der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, und zur Kenntnis genommen hat, dass sein Widerrufsrecht dadurch erlischt.

2.5. Vertragsänderungen oder Anpassungen Sollte ein Kunde nach Start des kostenpflichtigen Services Änderungen oder Anpassungen wünschen, können diese nur nach schriftlicher Vereinbarung mit INDIMA berücksichtigt werden. Zusätzliche Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.6. Haftungsausschluss für die KI-gestützte Analyse INDIMA weist darauf hin, dass die Ergebnisse des KI-gestützten Prozesses zur Qualifikationsüberprüfung auf den bereitgestellten Informationen basieren. INDIMA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ergebnisse, sofern diese durch unvollständige oder fehlerhafte Angaben des Kunden beeinflusst wurden

### § 3 Vertragsgegenstand, Leistungsänderung

3.1. Leistungsumfang und Beschreibung

3.1.1. INDIMA bietet einen KI-gestützten Service an, der darauf abzielt, ausländische Qualifikationen mit österreichischen Bildungsstandards zu vergleichen und somit den Nostrifizierungsprozess zu unterstützen. Der genaue Inhalt und Umfang der Leistungen werden durch das jeweilige Angebot und die Auftragsbestätigung festgelegt.

3.1.2. INDIMA verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen professionell und zeitgerecht zu erbringen. Die Ergebnisse basieren auf den vom Kunden bereitgestellten Informationen und den aktuellen Datenbanken von INDIMA.

3.1.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vollständige und korrekte Informationen bereitzustellen, die für die Durchführung des Qualifikationsvergleichs erforderlich sind. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können die Qualität der Ergebnisse beeinträchtigen.

3.1.4. Die von INDIMA bereitgestellten Ergebnisse dienen als Orientierungshilfe und ersetzen nicht die offizielle Anerkennung durch zuständige Behörden oder Institutionen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die offiziellen Anerkennungsverfahren einzuleiten und abzuschließen.

3.2. Serviceverfügbarkeit

3.2.1. Der KI-gestützte Service von INDIMA ist in der Regel rund um die Uhr verfügbar. Dennoch kann INDIMA keine ununterbrochene Verfügbarkeit garantieren und behält sich das Recht vor, den Service für Wartungsarbeiten oder Updates vorübergehend einzuschränken.

3.2.2. Geplante Wartungsarbeiten werden dem Kunden mindestens 48 Stunden im Voraus per E-Mail oder über die Plattform mitgeteilt. In dringenden Fällen kann INDIMA auch kurzfristig Wartungsarbeiten durchführen und wird den Kunden so früh wie möglich informieren.

3.2.3. INDIMA bemüht sich, den Service kontinuierlich zu verbessern und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Dies kann zu Änderungen in der Funktionalität oder im Leistungsumfang führen, über die der Kunde rechtzeitig informiert wird.

3.3. Haftungsausschluss

3.3.1. INDIMA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Ergebnisse, da diese auf den vom Kunden gelieferten Informationen und öffentlich zugänglichen Daten basieren.

- 3.3.2. Für Entscheidungen, die der Kunde auf Basis der von INDIMA bereitgestellten Informationen trifft, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung.
- 3.3.3. INDIMA haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung des Services entstehen, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von INDIMA zurückzuführen.
- 3.4. Änderungen und Aktualisierungen
- 3.4.1. INDIMA behält sich das Recht vor, den Service zu aktualisieren, zu erweitern oder zu modifizieren, um den sich ändernden Anforderungen und technologischen Entwicklungen gerecht zu werden.
- 3.4.2. Wesentliche Änderungen, die die Nutzung des Services durch den Kunden erheblich beeinflussen, werden dem Kunden mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt.
- 3.4.3. Setzt der Kunde die Nutzung des Services nach Inkrafttreten der Änderungen fort, gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen

#### § 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1. Bereitstellung von Informationen und Unterlagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Erbringung des KI-gestützten Services erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten vollständig, korrekt und in einem geeigneten Format bereitzustellen. Dazu zählen insbesondere:  
Informationen über die ausländisch erworbenen Qualifikationen, einschließlich relevanter Dokumente wie Zeugnisse, Diplome oder Studienpläne. Angaben zu den Anforderungen für die Nostrifizierung in Österreich, falls spezifisch bekannt.
- 4.2. Verantwortung für die Datenqualität  
Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Daten. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben können die Ergebnisse des Services beeinträchtigen,

ohne dass INDIMA hierfür haftbar gemacht werden kann.

- 4.3. Technische Voraussetzungen  
Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die von ihm genutzte technische Infrastruktur (z. B. Endgeräte, Internetverbindung) den Anforderungen der Plattform entspricht. Technische Spezifikationen werden von INDIMA bereitgestellt.
- 4.4. Kooperation bei Rückfragen und Problemen  
Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Rückfragen oder Problemen, die während der Nutzung des Services auftreten, in angemessener Zeit und Form zu kooperieren. Verzögerungen aufgrund einer fehlenden oder verspäteten Mitwirkung können die Leistungserbringung beeinträchtigen, ohne dass INDIMA hierfür verantwortlich ist.
- 4.5. Einhaltung rechtlicher Vorgaben  
Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Nutzung des KI-gestützten Services im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Vorgaben durchzuführen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung und Bereitstellung personenbezogener Daten. Der Auftraggeber garantiert, dass er über die erforderlichen Rechte zur Übermittlung dieser Daten an INDIMA verfügt.
- 4.6. Pflichten bei Änderungen oder Ergänzungen  
Änderungen oder Ergänzungen an den bereitgestellten Informationen, die die Analyse des KI-gestützten Services betreffen, sind INDIMA unverzüglich mitzuteilen. INDIMA behält sich vor, dafür zusätzliche Kosten zu berechnen, sofern durch die Änderungen Mehraufwand entsteht.
- 4.7. Haftung für Schäden  
Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch die Bereitstellung fehlerhafter, unvollständiger oder rechtswidriger Daten entstehen. Der Auftraggeber hält INDIMA in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 4.8. Nutzung der Ergebnisse  
Die vom KI-gestützten Service bereitgestellten Ergebnisse sind ausschließlich zur persönlichen Orientierung des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber darf diese Ergebnisse nicht

ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INDIMA an Dritte weitergeben, vervielfältigen oder kommerziell nutzen.

4.9. Datenverarbeitung und Datenschutz  
Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm bereitgestellten Daten im Rahmen des KI-gestützten Services verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung von INDIMA geregelt.

4.10. Folgen der Nichtmitwirkung  
Unterlässt der Auftraggeber die erforderliche Mitwirkung oder erfüllt er seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig, gilt die Leistung von INDIMA dennoch als vertragsgemäß erbracht. INDIMA behält sich das Recht vor, durch die fehlende Mitwirkung entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

## § 5 Preise

5.1. Preismodell  
Die Preise für den KI-gestützten Service von INDIMA sowie alle weiteren angebotenen Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste oder den im Angebot angegebenen Beträgen. Alle Preise verstehen sich in Euro und, soweit anwendbar, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Verbindlichkeit der Preise  
Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Kosten entstehen erst, wenn der Kunde den kostenpflichtigen KI-gestützten Service startet. Vor dem Start des Services wird der Kunde klar und deutlich auf die anfallenden Kosten hingewiesen. Mit dem Start des kostenpflichtigen Prozesses erklärt sich der Kunde mit der Zahlung des ausgewiesenen Betrags einverstanden.

5.3. Zahlungsmodalitäten  
Die Zahlung ist sofort nach Start des kostenpflichtigen Services fällig. INDIMA akzeptiert die im Bestellprozess angegebenen Zahlungsmethoden, wie Kreditkarte, Online-Überweisung oder andere elektronische Zahlungsdienste. Der

Kunde erhält nach Abschluss der Zahlung eine elektronische Rechnung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.

5.4. Keine Rückerstattung  
Die Nutzung des KI-gestützten Services ist eine personalisierte Dienstleistung, die nach Beginn nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Eine Rückerstattung des gezahlten Betrags ist daher ausgeschlossen, auch wenn der Kunde die Ergebnisse nicht für den gewünschten Zweck verwenden kann.

5.5. Wertbeständigkeit  
INDIMA behält sich vor, die Preise anzupassen, um Änderungen in den Marktbedingungen, den gesetzlichen Vorgaben oder anderen wirtschaftlichen Faktoren Rechnung zu tragen. Preisanpassungen werden Kunden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

5.6. Zusatzkosten  
Falls der Kunde Änderungen oder Ergänzungen an den bereitgestellten Daten verlangt, die eine erneute Verarbeitung des KI-gestützten Services erfordern, behält sich INDIMA das Recht vor, hierfür zusätzliche Gebühren gemäß der aktuellen Preisliste zu berechnen.

5.7. Verzug und Mahngebühren  
Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Pro Mahnung kann eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben werden. INDIMA behält sich das Recht vor, den Zugang zum Service bei Zahlungsverzug bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen einzuschränken.

5.8. Rabatte und Promotions  
Eventuelle Rabatte, Sonderaktionen oder Promotionsangebote gelten nur innerhalb des ausdrücklich genannten Zeitraums und sind nicht übertragbar.

5.9. Elektronische Abrechnung  
Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen ausschließlich elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine

schriftliche Rechnung kann auf Anfrage gegen eine Bearbeitungsgebühr erstellt werden.

## § 6 Lieferung, Verzug AN

- 6.1. Bereitstellung der Leistungen  
Die Lieferung der Leistungen durch INDIMA erfolgt in digitaler Form über die Online-Plattform oder durch elektronische Übermittlung an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse.
- 6.2. Lieferfristen  
INDIMA bemüht sich, die vereinbarten Lieferfristen für die Erbringung des KI-gestützten Services einzuhalten. Verzögerungen, die durch unvollständige, fehlerhafte oder nicht rechtzeitig bereitgestellte Informationen des Auftraggebers entstehen, verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 6.3. Richtigkeit und Haftungsausschluss für Ergebnisse  
Die von INDIMA bereitgestellten Ergebnisse basieren auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Daten sowie auf öffentlich zugänglichen oder durch INDIMA lizenzierten Quellen. INDIMA übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Ergebnisse. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Ergebnisse des KI-gestützten Services nur als Unterstützung für die Nostrifizierung dienen und nicht die offizielle Anerkennung durch Behörden ersetzen. INDIMA haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die durch fehlerhafte oder unvollständige Ergebnisse entstehen, sofern diese auf unvollständigen oder fehlerhaften Angaben des Auftraggebers beruhen.
- 6.4. Verzögerungen durch höhere Gewalt  
INDIMA haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden, wie z. B. Naturkatastrophen, Stromausfälle, Cyberangriffe, rechtliche Einschränkungen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von INDIMA liegen.

- 6.5. Verzug des Auftragnehmers (AN)  
Sollte INDIMA trotz aller Bemühungen nicht in der Lage sein, die vereinbarten Leistungen innerhalb der vorgesehenen Frist zu erbringen, wird der Auftraggeber unverzüglich darüber informiert. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sollte INDIMA die Leistung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erbringen können, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung auf Umständen beruht, die vom Auftraggeber verursacht wurden.
- 6.6. Ausschluss von Gewährleistung für Fehlerfreiheit  
INDIMA übernimmt keine Gewährleistung für die völlige Fehlerfreiheit oder uneingeschränkte Verfügbarkeit des KI-gestützten Services. Technische Einschränkungen, wie beispielsweise durch die verwendeten Datenquellen, sowie algorithmische Fehler, können die Ergebnisse beeinflussen und begründen keine Mängelansprüche.
- 6.7. Haftungsausschluss bei Nutzung durch Dritte  
Die Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ergebnisse des KI-gestützten Services von unbefugten Dritten genutzt werden oder durch den Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden, ist ausgeschlossen.
- 6.8. Annahmeverzug des Auftraggebers  
Kann INDIMA die vereinbarten Leistungen aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht erbringen, so gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. In diesem Fall behält INDIMA den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Zusätzlich hat der Auftraggeber etwaige durch den Annahmeverzug entstehende Kosten (z. B. Speicherung der Daten) zu tragen.

## § 7 Zahlungsbedingungen, Verzug AG

- 7.1. Fälligkeit der Zahlung  
Der Preis für den KI-gestützten Service ist bei Online-Zahlung sofort fällig und wird über die vom Auftraggeber gewählte Zahlungsmethode eingezogen. Andere Zahlungsarten, wie Rechnung oder Überweisung, sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. In diesen Fällen ist die Zahlung 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 7.2. Zahlungsabwicklung und Sicherheit  
INDIMA arbeitet mit zertifizierten Zahlungsdienstleistern, um eine sichere Abwicklung der Online-Zahlungen zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die verwendeten Zahlungsmittel gültig und ausreichend gedeckt sind.
- 7.3. Fehlgeschlagene Zahlungen  
Schlägt eine Online-Zahlung fehl (z. B. wegen unzureichender Deckung oder technischer Probleme), wird der Auftraggeber darüber informiert und aufgefordert, die Zahlung unverzüglich zu begleichen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Benachrichtigung, behält sich INDIMA das Recht vor, die Bereitstellung der Ergebnisse zurückzuhalten oder den Zugang zum Service zu sperren, bis die Zahlung eingegangen ist.
- 7.4. Verzug des Auftraggebers  
Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz pro Jahr an. Pro Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben. INDIMA behält sich das Recht vor, im Falle eines Zahlungsverzugs die Bereitstellung weiterer Leistungen oder Ergebnisse auszusetzen, bis alle offenen Forderungen vollständig beglichen sind.
- 7.5. Sperre und Vertragskündigung bei Zahlungsverzug  
Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung ist INDIMA berechtigt, den Zugang zum Service dauerhaft zu sperren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

In diesem Fall bleibt der Auftraggeber verpflichtet, alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu begleichen.

- 7.6. Keine Aufrechnung durch den Auftraggeber  
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber INDIMA mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, diese Forderungen wurden rechtskräftig festgestellt oder schriftlich von INDIMA anerkannt.
- 7.7. Rückerstattungen  
Zahlungen für den KI-gestützten Service sind nicht erstattungsfähig, da es sich um eine personalisierte Dienstleistung handelt, die mit Start des Prozesses vollständig erbracht wird. Rückerstattungen erfolgen nur, wenn die Zahlung irrtümlich oder mehrfach geleistet wurde.

## § 8 Annahmeverzug

- 8.1. Definition des Annahmeverzugs  
Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn er: die für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen (§ 4) nicht rechtzeitig erbringt, die Lieferung der Ergebnisse des KI-gestützten Services nicht abrufen, obwohl diese bereitgestellt wurden, oder andere Umstände herbeiführt, die die Leistungserbringung durch INDIMA verhindern oder verzögern.
- 8.2. Rechtsfolgen des Annahmeverzugs  
Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Leistung von INDIMA als ordnungsgemäß erbracht. INDIMA behält den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Leistung in Anspruch genommen hat. Zusätzlich entstehende Kosten, wie etwa Aufbewahrungs- oder Verwaltungskosten, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

- 8.3. Haftungsausschluss bei Annahmeverzug  
Für Schäden, Verzögerungen oder Kosten, die durch den Annahmeverzug des Auftraggebers entstehen, übernimmt INDIMA keine Haftung. Der Auftraggeber stellt INDIMA von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge des Annahmeverzugs geltend gemacht werden.
- 8.4. Folgen für die Leistungserbringung  
INDIMA ist berechtigt, die weitere Bearbeitung des KI-gestützten Prozesses auszusetzen, bis der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat. Wird der Annahmeverzug nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, ist INDIMA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bleibt der Auftraggeber verpflichtet, das vereinbarte Entgelt sowie entstandene Zusatzkosten zu zahlen.
- 8.5. Fristsetzung bei Annahmeverzug  
INDIMA wird dem Auftraggeber im Falle eines Annahmeverzugs eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann INDIMA: die Leistung verweigern und Schadenersatz für den entstandenen Mehraufwand verlangen, vom Vertrag zurücktreten, oder die Leistungserbringung fortsetzen und die zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
- 8.6. Bereitstellung und Abruf digitaler Leistungen  
Wird die digitale Leistung (z. B. Ergebnisse des KI-gestützten Services) bereitgestellt und nicht innerhalb von 30 Tagen abgerufen, gilt diese als angenommen. Nach Ablauf dieser Frist ist INDIMA nicht verpflichtet, die Ergebnisse weiterhin verfügbar zu halten, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- § 9 Subunternehmer**
- 9.1. Einsatz von Subunternehmern und Drittanbietern  
INDIMA ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen Subunternehmer und Drittanbieter einzusetzen. Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein: die Nutzung von Rechenleistung oder Cloud-Services Dritter, den Einsatz von Datenbankdiensten und Algorithmen externer Anbieter, sowie weitere technische und organisatorische Leistungen, die für den Betrieb und die Bereitstellung des KI-gestützten Services erforderlich sind.
- 9.2. Verantwortlichkeit  
INDIMA bleibt auch beim Einsatz von Subunternehmern alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Eine Haftung für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die direkt auf den Subunternehmer zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen, sofern INDIMA nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 9.3. Datenweitergabe an Subunternehmer  
Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass personenbezogene und andere zur Vertragserfüllung notwendige Daten an Subunternehmer weitergegeben werden, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist. INDIMA stellt sicher, dass alle eingesetzten Subunternehmer die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sowie weiterer anwendbarer Gesetze einhalten.
- 9.4. Subunternehmer außerhalb der EU  
INDIMA behält sich vor, auch Subunternehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einzusetzen, sofern angemessene Schutzmaßnahmen gemäß Art. 44 ff. DSGVO getroffen werden (z. B. durch Standardvertragsklauseln oder andere geeignete Garantien).
- 9.5. Änderungen im Einsatz von Subunternehmern  
INDIMA ist berechtigt, Subunternehmer jederzeit zu wechseln oder neue Subunternehmer einzusetzen, ohne den Auftraggeber darüber gesondert informieren

zu müssen, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen im Leistungsumfang oder der Qualität der Leistung entstehen.

- 9.6. Freistellung von Ansprüchen Dritter  
Der Auftraggeber stellt INDIMA von allen Ansprüchen frei, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Subunternehmern entstehen, sofern INDIMA dabei keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

## § 10 Vertragsbeendigung

- 10.1. Vertragsdauer  
Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Verträge mit INDIMA auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie beginnen mit dem Datum der firmenmäßigen Unterzeichnung oder der Aktivierung des Services durch den Auftraggeber.

- 10.2. Ordentliche Kündigung durch den Auftraggeber  
Der Auftraggeber kann den Vertrag, sofern keine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Wurde eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung erst nach Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.

- 10.3. Ordentliche Kündigung durch INDIMA  
INDIMA kann Verträge mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen, sofern: die Leistungserbringung wirtschaftlich oder technisch nicht mehr zumutbar ist, sich rechtliche Rahmenbedingungen ändern, die eine Fortführung des Vertrags erschweren oder unmöglich machen, oder andere wesentliche Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen.

- 10.4. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund  
Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund

liegt insbesondere vor, wenn: der Auftraggeber gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, wie z. B. die rechtzeitige Zahlung oder die Bereitstellung notwendiger Daten, und diesen Verstoß trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt; der Auftraggeber zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird; INDIMA die Leistungserbringung durch Ereignisse höherer Gewalt dauerhaft unmöglich wird; der Auftraggeber den Service in rechtswidriger Weise nutzt oder diesbezügliche ernsthafte Anhaltspunkte bestehen.

- 10.5. Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung  
Mit der Vertragsbeendigung endet die Nutzungsmöglichkeit des Services. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beträge, sofern die Leistungen von INDIMA vollständig oder teilweise erbracht wurden. INDIMA behält sich das Recht vor, die bei der Nostrifizierung genutzten und erstellten Daten für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren aufzubewahren. Die Datenaufbewahrung erfolgt ausschließlich: zur Beantwortung von Anfragen öffentlicher Organisationen, Behörden oder anderer berechtigter Dritter, zur Dokumentation der Authentizität der Nostrifizierungsergebnisse, und zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen. Der Auftraggeber wird darüber informiert, dass eine Löschung der Daten vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht möglich ist, soweit dies rechtlich oder zur Sicherstellung der Authentizität der Ergebnisse erforderlich ist.

- 10.6. Beendigung bei Nutzung von Subunternehmern oder Drittanbietern  
Sollte ein Subunternehmer oder Drittanbieter, auf dessen Leistungen INDIMA zur Erfüllung des Vertrags angewiesen ist, seine Dienste einstellen, behält sich INDIMA das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftraggeber mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.

- 10.7. Vertragsbeendigung bei Verbrauchern  
Verbraucher haben das Recht, Verträge ohne Angabe von Gründen und ohne

Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und keine Mindestlaufzeit besteht. Wurde der Vertrag mit einer Mindestlaufzeit geschlossen, kann der Verbraucher diesen frühestens zum Ende der Laufzeit kündigen.

10.8. Fortbestehen bestimmter Verpflichtungen  
Pflichten zur Vertraulichkeit, zur Zahlung offener Beträge und zur Freistellung von Ansprüchen Dritter bleiben auch nach Vertragsbeendigung bestehen.

10.9. Kündigungsform  
Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung kann per E-Mail oder auf postalischem Wege an die jeweils zuletzt bekannte Adresse der anderen Partei erfolgen.

## § 11 Gewährleistung

11.1. Grundsatz der Gewährleistung  
INDIMA gewährleistet, dass die bereitgestellten Leistungen mit der vertraglichen Vereinbarung und den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden technischen Standards übereinstimmen.

11.2. Beschränkung der Gewährleistung bei KI-gestützten Ergebnissen  
Der Auftraggeber erkennt an, dass die Ergebnisse des KI-gestützten Services auf Algorithmen, Datenbanken und den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen basieren. Trotz sorgfältiger Entwicklung und regelmäßiger Überprüfung der KI kann keine vollständige Fehlerfreiheit garantiert werden. INDIMA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des KI-gestützten Services in jedem Fall vollständig, korrekt oder frei von Irrtümern sind. Die Ergebnisse dienen ausschließlich als Orientierungshilfe und ersetzen keine behördliche oder rechtliche Entscheidung. Für Abweichungen, die auf unvollständige, fehlerhafte oder ungenaue Eingaben des Auftraggebers oder externe Faktoren (z. B. veraltete Datenquellen) zurückzuführen sind, übernimmt INDIMA keine Gewährleistung.

11.3. Gewährleistungsfrist  
Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate

ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ergebnisse oder der Leistungserbringung, sofern keine kürzeren Fristen gesetzlich zulässig oder ausdrücklich vereinbart sind.

11.4. Nachbesserung und Ausschluss von Ersatzansprüchen

Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung. INDIMA wird sich bemühen, Fehler oder Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von INDIMA zurückzuführen ist.

11.5. Haftungsausschluss bei spezifischen Szenarien

INDIMA übernimmt keine Gewährleistung für die Verwendung der Ergebnisse durch den Auftraggeber in behördlichen oder rechtlichen Verfahren. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Weiterverwendung der Ergebnisse. INDIMA haftet nicht für Schäden oder Fehler, die auf die Verarbeitung von Daten beruhen, die der Auftraggeber fehlerhaft, unvollständig oder in ungeeigneter Form bereitgestellt hat. Für technische oder funktionale Einschränkungen der KI, die durch die Grenzen der aktuellen Technologie bedingt sind, wird keine Gewähr übernommen.

11.6. Ausschluss der Anwendung bestimmter gesetzlicher Vermutungen  
Die Anwendung der gesetzlichen Vermutungsregelung gemäß § 924 ABGB („Vermutung der Mangelhaftigkeit“) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass ein etwaiger Mangel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch INDIMA bestand.

11.7. Datensicherheit und Verfügbarkeit  
INDIMA gewährleistet die sorgfältige Verarbeitung der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine durchgehende Verfügbarkeit des KI-gestützten Services wird jedoch nicht garantiert, insbesondere nicht bei:

planmäßigen Wartungsarbeiten, technischen Störungen außerhalb des Einflussbereichs von INDIMA, oder höherer Gewalt.

11.8. Haftung für Drittquellen und Subunternehmer

Die Gewährleistung gilt nicht für Daten, Ergebnisse oder Leistungen, die von Drittanbietern oder Subunternehmern stammen, sofern diese ausdrücklich als externe Quellen gekennzeichnet sind. Der Auftraggeber akzeptiert, dass externe Datenquellen zu Ungenauigkeiten führen können, ohne dass dies einen Mangel der Leistung von INDIMA darstellt.

11.9. Kein Erfolgsgarantie

Der KI-gestützte Service von INDIMA garantiert keinen spezifischen Erfolg, wie die behördliche Anerkennung einer Qualifikation. Die Ergebnisse dienen als Unterstützung und Entscheidungshilfe, deren Bewertung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder der zuständigen Behörden liegt.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

12.1. Eigentum an digitalen und physischen Produkten

Alle von INDIMA bereitgestellten Ergebnisse, Berichte, Dokumentationen, Software, Datenbanken oder sonstige Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts Eigentum von INDIMA. Der Kunde erhält lediglich ein zeitlich und inhaltlich beschränktes Nutzungsrecht gemäß den Regelungen in § 13 (Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte).

12.2. Nutzungsbeschränkung bei Zahlungsverzug

Solange das vereinbarte Entgelt nicht vollständig beglichen wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, die bereitgestellten Ergebnisse oder Materialien an Dritte weiterzugeben, sie zu vervielfältigen oder anderweitig zu nutzen.

Bei Zahlungsverzug ist INDIMA berechtigt, die Nutzung der bereitgestellten Leistungen zu sperren oder zurückzuziehen.

12.3. Verpflichtung zur Rückgabe oder Löschung

Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer Vertragsbeendigung vor vollständiger Zahlung ist der Kunde verpflichtet, sämtliche von INDIMA bereitgestellten Materialien und Ergebnisse unverzüglich zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen. Dies umfasst auch Kopien oder bearbeitete Versionen der gelieferten Inhalte.

12.4. Kein Erwerb von Eigentumsrechten an KI-Ergebnissen

Die vom KI-gestützten Service generierten Ergebnisse und Analysen bleiben geistiges Eigentum von INDIMA. Der Kunde erhält lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung, wie im Vertrag geregelt. Eine Weitergabe, Veränderung oder kommerzielle Nutzung der Ergebnisse ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INDIMA unzulässig.

12.5. Rechteevorbehalt bei Software und Datenbanken

Sofern INDIMA Software oder Datenbankzugänge bereitstellt, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittanbieter. Der Kunde erwirbt in keinem Fall Eigentum an der Software oder den zugrundeliegenden Datenbanken, sondern ausschließlich ein Nutzungsrecht gemäß den vereinbarten Bedingungen. INDIMA behält sich das Recht vor, den Zugang zu Software oder Datenbanken bei Nichtzahlung oder Verstoß gegen die Lizenzbedingungen zu sperren.

12.6. Schutz vor Zugriff Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Ergebnisse, Materialien und Software vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Sollte ein Zugriff erfolgen, hat der Kunde INDIMA unverzüglich zu informieren und alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte von INDIMA zu ergreifen.

12.7. Freigabe des Eigentumsvorbehalts

Nach vollständiger Zahlung aller offenen Beträge und Abschluss der vertraglichen Verpflichtungen erlischt der Eigentumsvorbehalt, und der Kunde erhält das uneingeschränkte Nutzungsrecht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

## § 13 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 13.1. Eigentum an geistigem Eigentum  
Alle Rechte an den von INDIMA entwickelten oder bereitgestellten Ergebnissen, Software, Algorithmen, Datenbanken, Analysen, Berichten, Dokumentationen und sonstigen Materialien (im Folgenden „Leistungen“) verbleiben ausschließlich bei INDIMA oder ihren Lizenzgebern. Der Auftraggeber erwirbt durch den Vertrag kein Eigentum an diesen Leistungen, sondern lediglich ein nicht übertragbares, nicht exklusives und auf den vertraglich vereinbarten Zweck beschränktes Nutzungsrecht.
- 13.2. Nutzungsrechte an KI-Ergebnissen  
Die vom KI-gestützten Service generierten Ergebnisse dürfen vom Auftraggeber ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, z. B. zur Unterstützung des Nostrifizierungsprozesses. Die Ergebnisse dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INDIMA an Dritte weitergegeben, veröffentlicht, verändert, vervielfältigt oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich erlaubt ist.
- 13.3. Veränderung oder Bearbeitung der Leistungen  
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von INDIMA bereitgestellten Leistungen (einschließlich der KI-Ergebnisse, Software oder Dokumentationen) zu bearbeiten, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu verändern. Eine solche Veränderung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von INDIMA und ist ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- 13.4. Rechte an Software und Datenbanken  
Sofern INDIMA Software oder Datenbanken bereitstellt, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Der Auftraggeber erhält nur die Nutzungsrechte, die für die vertraglich vereinbarte Nutzung erforderlich sind. INDIMA behält sich vor, den Zugriff auf Software oder Datenbanken bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen oder

bei Zahlungsverzug einzuschränken oder zu sperren.

- 13.5. Schutz vor unberechtigter Nutzung  
Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von INDIMA bereitgestellten Leistungen vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Dies schließt die Ergebnisse des KI-gestützten Services, Software, Dokumentationen und Datenbanken ein. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Auftraggeber verpflichtet, INDIMA von sämtlichen daraus entstehenden Schäden, Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 13.6. Referenznutzung  
INDIMA ist berechtigt, die erbrachten Leistungen anonymisiert als Referenz zu nutzen und den Namen des Auftraggebers in ihre Kundenliste aufzunehmen, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 13.7. Urheberrechtlicher Schutz  
Die Leistungen von INDIMA unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Jede Nutzung, die über den vertraglich vereinbarten Zweck hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INDIMA. Bei Verstößen behält sich INDIMA das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten.
- 13.8. Datenquellen und Drittanbieter  
Die KI-Ergebnisse können auf Datenquellen und Diensten von Drittanbietern basieren. Die Rechte an diesen Daten verbleiben bei den jeweiligen Anbietern. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass diese Daten ausschließlich im Rahmen des vertraglichen Zwecks genutzt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.
- 13.9. Beendigung der Nutzungsrechte  
Mit der Beendigung des Vertrags enden auch alle dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte an den von INDIMA bereitgestellten Leistungen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kopien oder gespeicherten Ergebnisse, Daten und Dokumentationen unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, gesetzliche

Aufbewahrungspflichten schreiben etwas anderes vor.

13.10. Haftungsausschluss für unberechtigte Nutzung

INDIMA haftet nicht für Schäden, die durch die unberechtigte Nutzung, Weitergabe oder Veränderung der bereitgestellten Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen.

**§ 14 Zurückbehaltung, Aufrechnung und Schadenersatz**

14.1. Ausschluss der Zurückbehaltung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen oder Leistungen gegenüber INDIMA zurückzubehalten, insbesondere nicht aufgrund von behaupteten Mängeln, unvollständigen Leistungen oder etwaigen Gewährleistungsansprüchen, es sei denn: INDIMA hat den Mangel oder die unvollständige Leistung schriftlich anerkannt, oder der Anspruch des Auftraggebers wurde rechtskräftig festgestellt.

14.2. Einschränkung der Aufrechnung durch den Auftraggeber

Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen von INDIMA ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. INDIMA ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit offenen Gegenforderungen aufzurechnen.

14.3. Haftung und Schadenersatz

INDIMA haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von INDIMA oder ihren gesetzlichen Vertretern verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt.

Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste oder immaterielle Schäden ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung von INDIMA ist in

jedem Fall der Höhe nach auf den vereinbarten Vertragswert oder, bei Fehlen eines solchen, auf einen Betrag von maximal 10.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

14.4. Haftungsausschluss bei KI-bedingten Fehlern

Der Auftraggeber erkennt an, dass die Ergebnisse des KI-gestützten Services auf Algorithmen und bereitgestellten Daten beruhen. INDIMA haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingaben, ungenaue Datenquellen oder technische Einschränkungen der KI entstehen. INDIMA haftet nicht für Entscheidungen, die der Auftraggeber auf Grundlage der bereitgestellten Ergebnisse trifft, insbesondere nicht für deren Nutzung in behördlichen oder rechtlichen Verfahren.

14.5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Schadensvermeidung beizutragen, insbesondere durch die rechtzeitige Bereitstellung korrekter und vollständiger Informationen sowie die Einhaltung der in § 4 beschriebenen Mitwirkungspflichten. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflichten, haftet INDIMA nicht für daraus resultierende Schäden, Verzögerungen oder Leistungsmängel.

14.6. Haftungsausschluss bei höherer Gewalt

INDIMA haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden. Dazu zählen, ohne darauf beschränkt zu sein: Naturkatastrophen, Pandemien, Cyberangriffe, Stromausfälle, rechtliche oder behördliche Einschränkungen, und sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von INDIMA. Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt sind alle vertraglichen Verpflichtungen von INDIMA ausgesetzt.

14.7. Freistellung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt INDIMA von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Fehlern oder rechtswidriger Nutzung der bereitgestellten Ergebnisse, Materialien oder Software durch den Auftraggeber entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche, die durch die unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Ergebnisse an Dritte erhoben werden.

## § 15 Abwerbung

- 15.1. Der AG unterlässt Abwerbungshandlungen gegenüber Mitarbeitern des AN. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AG, Mitarbeiter des AN während des Bestehens des Vertragswerkes zuzüglich weiterer 6 Monate nur unter der Bedingung zu beschäftigen, dass der AN vor Beschäftigungsaufnahme eine Ausgleichsprovision in Höhe des sechsfachen Betrages des zuletzt beim AN bezogenen Bruttomonatsgehaltes des jeweiligen Mitarbeiters erhält.

## § 16 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

### 16.1. Geheimhaltung

- 16.1.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Daten, Algorithmen und vertrauliche Kundeninformationen, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrags erforderlich.

- 16.1.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

- 16.1.3. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen, die: öffentlich zugänglich sind oder nachträglich ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich zugänglich werden, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, ohne dass eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.

### 16.2. Datenschutz

- 16.2.1. Verarbeitung personenbezogener Daten  
INDIMA verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und gegebenenfalls Dritter (z. B. behördlicher Ansprechpartner oder Zertifizierungsstellen) ausschließlich im

Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

- 16.2.2. Zweck der Datenverarbeitung  
Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere: zur Analyse und Überprüfung ausländischer Qualifikationen im Rahmen des Nostrifizierungsprozesses, zur Erstellung von Zertifikaten und Vergleichsanalysen, zur Speicherung der Ergebnisse in der INDIMA-Datenbank, um Anfragen von Behörden, Bildungseinrichtungen oder anderen berechtigten Dritten zur Überprüfung der Authentizität der ausgestellten Zertifikate beantworten zu können.

- 16.2.3. Dauer der Speicherung  
Die Daten werden für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren nach Beendigung des Vertrags gespeichert, um die oben genannten Zwecke, insbesondere die Authentizitätsprüfung, zu gewährleisten. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder berechtigte Interessen erfordern eine längere Speicherung.

- 16.2.4. Rechte der Betroffenen  
Der Auftraggeber und betroffene Personen haben das Recht, jederzeit Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, unrichtige Daten berichtigen zu lassen oder die Löschung ihrer Daten zu beantragen, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Anfragen können schriftlich oder per E-Mail an INDIMA gerichtet werden.

- 16.2.5. Einwilligung zur Weitergabe  
Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass INDIMA die zur Vertragserfüllung notwendigen Daten an Subunternehmer, Behörden, Zertifizierungsstellen oder andere berechtigte Dritte weitergeben darf, sofern dies zur Leistungserbringung oder Überprüfung der Zertifikate erforderlich ist.

- 16.3. Datensicherheit
- 16.3.1. Technische und organisatorische Maßnahmen INDIMA verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu ergreifen, um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere: Verschlüsselung der gespeicherten und übermittelten Daten, Zugriffsbeschränkungen für berechtigte Mitarbeiter und Subunternehmer, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen der Systeme, und Maßnahmen zur Erkennung und Abwehr von Cyberangriffen.
- 16.3.2. Verantwortung des Auftraggebers  
Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Übermittlung von Daten an INDIMA geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere durch die Nutzung sicherer Kommunikationswege und die Bereitstellung vollständiger und korrekter Daten.
- 16.3.3. Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen  
INDIMA wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn ein Datenschutzvorfall auftritt, der die personenbezogenen Daten des Auftraggebers betrifft. INDIMA verpflichtet sich, in solchen Fällen die gesetzlichen Meldepflichten gegenüber der Datenschutzbehörde einzuhalten.
- 16.4. Datenbanknutzung und Nachweispflichten
- 16.4.1. Speicherung der Zertifikate  
Die Ergebnisse und Zertifikate des KI-gestützten Services werden in der INDIMA-Datenbank gespeichert, um sicherzustellen, dass:  
  
Behörden, Bildungseinrichtungen und andere berechnete Organisationen auf Anfrage die Echtheit eines Zertifikats überprüfen können, und eine Nachverfolgbarkeit der Analyseergebnisse gewährleistet ist.
- 16.4.2. Einschränkung der Nutzung  
Die in der Datenbank gespeicherten Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet. Jede andere Nutzung, insbesondere die Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte, ist ausgeschlossen.
- 16.4.3. Verantwortung des Auftraggebers für Dritte  
Der Auftraggeber stellt sicher, dass bei der Nutzung des KI-gestützten Services die Einwilligung aller betroffenen Personen (z. B. der Inhaber der überprüften Qualifikationen) vorliegt. Der Auftraggeber hält INDIMA diesbezüglich schad- und klaglos.
- 16.5. Haftungsausschluss
- 16.5.1. INDIMA haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung der bereitgestellten Ergebnisse oder durch den unberechtigten Zugriff Dritter auf die Daten verursacht werden, sofern INDIMA die gesetzlichen Anforderungen an die Datensicherheit eingehalten hat.
- 16.5.2. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Korrektheit der von ihm bereitgestellten Daten und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit den übermittelten Informationen.
- 
- § 17 Geltungsbereich, anwendbares Recht und Sonstiges**
- 17.1. Geltungsbereich der AGB
- 17.1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen INDIMA und ihren Auftraggebern. Sie umfassen sowohl Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 1 UGB als auch Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- 17.1.2. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG).
- 17.1.3. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, INDIMA hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 17.2. Anwendbares Recht
- 17.2.1. Für sämtliche Verträge zwischen INDIMA und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das

Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

17.2.2. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates eingeschränkt werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### 17.3. Gerichtsstand

17.3.1. Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von INDIMA in Linz, Österreich, vereinbart, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist.

17.3.2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 17.4. Salvatorische Klausel

17.4.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrages zwischen den Parteien unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

17.4.2. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### 17.5. Änderungen und Ergänzungen

17.5.1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages, einschließlich dieser AGB, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

17.5.2. INDIMA behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der

Auftraggeber in der Mitteilung besonders hingewiesen.

### 17.6. Veröffentlichungen und Referenznutzung

17.6.1. INDIMA ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Kundenliste aufzunehmen und anonymisierte Beschreibungen des erbrachten Services als Referenz zu verwenden, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dem ausdrücklich.

17.6.2. Veröffentlichungen oder öffentliche Ankündigungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INDIMA.

### 17.7. Sprache und Kommunikation

17.7.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Kommunikation in anderen Sprachen erfolgt ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung und hat keine Auswirkung auf die rechtliche Geltung des Vertrags in deutscher Sprache.

17.7.2. Für die Erfüllung von Informationspflichten gegenüber Verbrauchern, z. B. im Rahmen des FAGG, stellt INDIMA alle relevanten Informationen ebenfalls in deutscher Sprache bereit.

### 17.8. Elektronische Kommunikation

17.8.1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche vertraglich relevanten Mitteilungen, Rechnungen und Dokumente elektronisch übermittelt werden können.

17.8.2. INDIMA haftet nicht für Schäden, die aus einem unberechtigten Zugriff auf die elektronische Kommunikation durch Dritte resultieren, sofern INDIMA die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 16 dieser AGB eingehalten hat.

### 17.9. Vorrang der AGB

17.9.1. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und anderen Vertragsdokumenten haben die AGB Vorrang, sofern keine ausdrücklich abweichenden Regelungen schriftlich getroffen wurden.